

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven**  
**- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. Gesetzes vom 20. Juni 2018 (GVBl. S. 113) und des § 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in d. Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121, des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 17. Dezember 2015 hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 20. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenpflicht, Festsetzung, Fälligkeit
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Kapellennutzungsgebühr
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1** **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Wurster Nordseeküste und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2** **Gebührenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Verwaltungsgebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) ist
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet ist,
- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Ist der Gebührenschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht im Stande die Gebühren zu zahlen, so werden die Personen, denen nach § 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes die Bestattungspflicht obliegt, gebührenpflichtig. (§ 13 Abs. 5) Nds. Bestattungsgesetz ab 01.01.2019)
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenpflicht, Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Bestattungsgebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Beisetzung einer Leiche oder Asche auf einem Friedhof der Gemeinde Wurster Nordseeküste. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Grabnutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr für Friedhofskapellen, der allgemeinen Bestattungsgebühr und der Verwaltungsgebühr entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Wiedererwerbsgebühr für Grabstätten wird festgesetzt
- a) nach Ablauf des Nutzungsrechts für weitere 25 Jahre, wenn bisher keine Belegung erfolgte, die Ruhezeit abgelaufen ist und die Grabstelle nicht an die Gemeinde Wurster Nordseeküste zurückgegeben wird;
  - b) bei einer Belegung nach dem Erwerbsjahr für mindestens die Jahre, die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlich sind, längstens jedoch um 25 Jahre.

### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

- (1) Bei Beantragung einer Bestattung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 84,57 € für allgemeine Verwaltungskosten (anteilige Personalkosten, sächlicher Verwaltungsaufwand, Dienstreisen und interne Leistungen) erhoben. Die Gebühren der §§ 5 – 7 bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Durchführung von Umbettungen von Leichen und Urnen auf einen anderen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

1. Umbettung innerhalb der Gemeinde	126,85 €
2. Umbettung außerhalb der Gemeinde	84,57 €

(3) Für die Erteilung von Zustimmungen und Genehmigungen gemäß der Friedhofssatzung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 7,00 € je angefangene 10 Minuten erhoben.

## **§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

(1) Die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren umfassen die Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Mutterboden u. ä.), Pflege der Hauptwege, Anlagen und freien Grabstellen (Kosten für Friedhofspersonal, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung). Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für Körpergrabstellen wird erstmalig im Jahr des Erwerbs festgesetzt und ist für den Rest der Nutzungsdauer jeweils zum 15. Februar eines Jahres zu entrichten. Eine vorzeitige Ablösung dieser laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ist nur in Ausnahmefällen, wie z. B. fehlende Erbfolge, im Voraus möglich.

(2) Im Fall einer Ablösung wird die zur Zeit der Antragstellung maßgebende laufende Unterhaltungsgebühr mit der Anzahl der noch verbleibenden Nutzungsjahre vervielfacht. Auf Antrag festgesetzte Erwerbs- und Unterhaltungsgebühren, die im Rahmen der Ablösung gezahlt worden sind, werden weder ganz noch teilweise erstattet.

(3) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für Urnenreihengräber wird zusammen mit der Erwerbsgebühr bzw. Wiedererwerbsgebühr für deren Laufzeit festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für halbanonyme Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengräber, halbanonyme/anonyme Körpergräber und Körperrasengräber wird zusammen mit der Erwerbsgebühr für deren Laufzeit festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht auf Antrag vorzeitig zurückgegeben wird, ist die ausstehende Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe abzulösen. Hierbei wird die zur Zeit der Antragstellung maßgebende laufende Unterhaltungsgebühr mit der Anzahl der verkürzten Nutzungsjahre vervielfacht. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 6 Benutzungsgebühren

Gebühren werden erhoben für:

1.	<i>Körpergrabstätten</i>	
1.1.	Erwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz	507,80 €
1.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	20,31 €
1.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,00 €
2.	<i>Körperrasengrab Friedhof Wanhöden</i>	
2.1	Erwerb eines Körperwahlgrabes, bestehend aus einem Grabplatz	992,47 €
2.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	39,70 €
2.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,00 €
3.	<i>Anonyme/halbanonyme Körpergrabstätten</i>	
3.1.	Erwerb einer anonymen/halbanonyme Körpergrabstätte, bestehend aus einem Grabplatz	1.113,63 €
3.2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,00 €
4.	<i>Urnenreihengrabstätten</i>	
4.1.	Erwerb des Nutzungsrechtes (bis zu 2 Urnen)	816,78 €
4.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	32,67 €
4.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,00 €
4.4.	Die Kosten für die Grabsteinplatte hat der Gebührenschuldner zu tragen. Diese werden jedoch von der Gemeinde Wurster Nordseeküste mit dem Steinmetzbetrieb abgerechnet. – Erstbestattung -	440,00 €
4.5.	wie 4.4. – Zweitbestattung -	297,50 €
5.	<i>Urnenreihengrabstätte mit Selbstpflege</i>	
5.1	Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabplatz	630,37 €
5.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes je Grabplatz u. Jahr	25,21 €
5.3	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr	20,00 €
6.	<i>Anonyme Urnengrabstätten</i>	
6.1.	Erwerb, bestehend aus einem Grabplatz	344,28 €
6.2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr	20,00 €
7.	<i>Halbanonyme Urnengrabstätte</i>	
7.1.	Erwerb, bestehend aus einem Grabplatz	536,62 €
7.2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr	20,00 €
7.3	Kosten für ein Edelstahlnamenschild	Kosten lt. Firma
8.	<i>Kindergrab</i>	
8.1.	Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre, bestehend aus einem Grabplatz	406,24 €
8.2.	Wiedererwerb des Nutzungsdauer je Grabplatz u. Jahr	20,31 €
8.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,00 €
9.	<i>Urne auf Erdgrab</i>	
9.1	Gebühr für die Beisetzung einer weiteren Urne auf einem Körpergrab	280,16 €
9.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	20,31 €
9.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,00 €

**§ 7**  
**Kapellennutzungsgebühr**

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen wird eine Gebühr erhoben für:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. die Aufbewahrung der Leiche oder Urne und Trauerfeier                   | 269,00 € |
| 2. die Aufbewahrung der Leiche oder Urne (ohne Trauerfeier in der Kapelle) | 37,00 €  |
| 3. die Trauerfeier (ohne vorherige Nutzung des Aufbewahrungsraumes)        | 232,00 € |

(2) Die Kapellennutzungsgebühren gelten auch für die Friedhofskapelle Misselwarden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven - Bestattungsgebührenordnung - vom 17.12.2015 sowie die 1. Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven - Bestattungsgebührenordnung vom 28.09.2016 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, 20.Dezember 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste  
Der Bürgermeister

Gez. Itjen

Itjen